

- 1. Allgemeines**
- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen, Preise**
- 2.1 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfolgen.
- 2.2 Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Einkaufs. Ziffer 2.1, Satz 2 bleibt unberührt.
- 2.3 Angebote müssen genau unseren Anfragen entsprechen – sind Abweichungen unvermeidlich, so ist im Angebot ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 2.4 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von acht Tagen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- 2.5 Die vereinbarten Preise gelten frei Empfangsstelle.

Vereinbarte Autofrachten und Lieferabrufe, sowohl für Werks- als auch für fremde Lastkraftwagen, sind uns in der Warenrechnung zu belasten. Frachtrechnungen von Speditoren lehnen wir ab. Fracht-Barzahlung an den Überbringer erfolgt in keinem Falle.  
 Wenn in Ausnahmefällen die Preise nicht vorher vereinbart werden, kommt der Vertrag erst dann zustande, wenn die in der Bestellsannahme verbindlich anzugebenden Preise von uns schriftlich angenommen werden.  
 Die Verpackung wird nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart wurde. Die Verpackung ist bei frachtfreier Rücksendung mindestens mit zwei Drittel des berechneten Betrages gutzuschreiben.

In den Lieferpapieren ist anzugeben:  
 Einweg-Verpackung (kostenlos)  
 Leihverpackung (ohne Berechnung)  
 Verpackung wird bei Rücksendung mit € \_\_\_\_\_ gutgeschrieben.

- Ansonsten bedauern wir, etwaige Verpackungs-Rücksendungsansprüche nicht anerkennen zu können.
- 3. Lieferung**
  - 3.1 Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
  - 3.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DDU oder DDP gemäß Incoterms 2000) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
  - 3.3 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich unsere bestellende Abteilung zu benachrichtigen.
  - 3.4 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
  - 3.5 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.
  - 4. Höhere Gewalt**
  - Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.
  - 5. Rechnungslegung und Zahlung:**
  - Die Rechnung ist sofort nach erfolgter Lieferung auszustellen und nicht der Sendung beizufügen. Über Monatslieferungen ist die Rechnung bis spätestens zum Zweiten des folgenden Monats zu erteilen.
  - 6. Zahlungsbedingungen**
  - Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder 3 Monaten ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
  - 7. Mängelansprüche und Rückgriff**
  - 7.1 Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen; entdeckte Mängel werden von

- uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt; insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 7.2 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 7.3 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Dem Lieferant steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 2 BGB zu verweigern.
- 7.4 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Sachmängelansprüche verjähren in 2 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefahrübergang).
- 7.5 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.
- 7.6 Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
- 7.7 Werden wir von unserem Kunden in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für unsere Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.  
 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat.  
 Die Verjährung tritt frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die von unserem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens aber 5 Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.
- 7.8 Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 8. Produkthaftung und Rückruf**
- Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 9. Ausführung von Arbeiten**
- Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werkgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.
- 10. Geheimhaltung**
- Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen, die als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind, nicht weitergegeben werden, sondern nur im eigenen Betrieb im Rahmen des Zwecks der Lieferung verwendet werden.  
**Zeichnungen:** Alle zur Legung von Angeboten oder Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen bleiben unser Eigentum und sind mit dem Angebot beziehungsweise nach Ausführung der Bestellung an uns zurückzusenden. Diese Unterlagen dürfen weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.
- 11. Erfüllungsort oder Gerichtsstand:**
- Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt der von uns angegebene Bestimmungsort. Als Erfüllungsort für Zahlung und als ausschließlich vereinbarter Gerichtsstand gilt Düsseldorf.
- 12. Allgemeine Bestimmungen**
- 12.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 12.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 12.3 Für die Ausarbeitung von Planungen und dergleichen werden keinerlei Vergütungen gewährt. Die Benutzung dieser Bestellung zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

## Ergänzende Lieferbedingungen für Edelstahl

Überlieferungen: Max. 10 % der Bestellmenge. Mehrmengen, die ohne Rücksprache angeliefert werden, müssen wir zurücksenden.  
 Bei verspäteter Anlieferung werden die dann gültigen Preise, max. die vereinbarten, in Anrechnung gebracht. Die geforderten Atteste sind wesentlicher Bestandteil dieser Bestellung. Um Verzögerungen bei der Zahlung zu vermeiden, müssen diese sofort mit der Lieferung bei dem empfangenden Lager eingehen.  
 Auf dem Lieferschein wollen Sie bitte unbedingt je Abmessung die Chargen-Nr. des gelieferten Materials sowie unsere Auftrags-Nr. aufzuführen.  
 Anlieferungszeiten siehe unten. Später eintreffende LKW können erst am folgenden Morgen entladen werden.

Bitte bei Rückfragen, in Briefen, Versandanzeigen und Rechnungen stets unsere Bestelldaten angeben, da bei Nichtbeachtung Zahlungsverzögerungen auftreten können.  
 Bei Überschreiten des Liefertermins von mehr als 5 Wochen sind wir berechtigt, Deckungskäufe zu Ihren Lasten durchzuführen.  
**Für Lieferungen aus dem Ausland:**  
 Lieferantenerklärungen nach Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 wollen Sie bitte an unser empfangendes Lager senden.  
 Bitte beachten Sie, dass die mitgeführten Lieferscheine den Nachweis der Verzollung erbringen müssen.

### Rechnungsanschrift:

**BÖHLER-UDDEHOLM Deutschland GmbH**  
**Abt.: BUD-RB**  
**Postfach 11 02 20**  
**D-40502 DÜSSELDORF**

### Liefervorschriften:

DB-Kunden-Nr. **7021** (gilt für alle Anlieferstellen)

Bei Versand an: (auch für Postpakete)	LKW- Gemeindetarifbereich	Waggons	Stück- und Expressgut	Warenannahme
HANSAALEE 321 40549 DÜSSELDORF	29306 Meerbusch-Büderich	-	40211 Düsseldorf- Derendorf	Mo – Do 8 – 15.00 Uhr Freitag 7 – 11.00 Uhr
STEINBEISSSTRASSE 18 GEWERBEGEBIET NORD 70806 KORNWESTHEIM	52621 Kornwestheim	-	70806 Kornwestheim	Mo – Do 7 – 13.30 Uhr Freitag 7 – 12.00 Uhr

### Versandanzeigen, Lieferscheine und Rechnungen 2-fach erbeten.

Lieferscheine über Lieferungen durch Boten und Fahrzeuge müssen von unserer Warenannahmestelle anerkannt werden.

**SVS/RVS: Der Besteller ist „SVS/RVS-Verbotskunde“**